

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Bern, 18. August 2006

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2006 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für die Ausführungsbestimmungen des RTVG Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

Cinésuisse, der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche, beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf jene Punkte, welche für die Schweizer Filmproduktion direkte oder indirekte Auswirkungen haben. Wir schliessen uns weiter vollumfänglich den Stellungnahmen unserer Mitgliederverbände (ARF/FDS, SFP, Garp) sowie der Eidgenössischen Filmkommission (EFK) an.

Entwurf Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Art. 4 RTVV Abs. 1

Mindestanteil europäischer Werke und unabhängiger Produktionen

Die vorgeschlagene Ausführung von Art. 7 Abs. 1 nRTVG ist zu begrüssen. Damit werden Vorgaben umgesetzt, denen sich die Schweiz mit dem Abkommen über den Beitritt zum MEDIA-Programm der EU verpflichtet hat (vgl. EU-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“).

Wichtig ist, dass diese Quoten auch eingehalten und konsequent überprüft werden. Weder aus der Verordnung noch aus den Erläuterungen wird ersichtlich, wie und mit welchen Mitteln das BAKOM die Angaben von aktuell 12 betroffenen Fernsehveranstalter überprüfen will.

Wir gehen davon aus, dass das BAKOM nicht in der Lage sein wird, die Einhaltung der Quoten zu überprüfen. Es ist auf die Hilfe des Bundesamtes für Kultur und der Verbände des Schweizer Filmschaffens angewiesen und soll diesen auch die Möglichkeit geben, zur Erfüllung der Vorgaben gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a Stellung zu nehmen. Denkbar wäre auch ein Einbezug des Bundesamtes für Statistik, welches jährlich eine Statistik über die Anzahl und Herkunft der gezeigten Werke

herausgeben könnte. Mit Hilfe der Verwertungsgesellschaft SUISSIMAGE liesse sich eine solche Übersicht problemlos erstellen.

Antrag zu Art. 4 Abs. 4 (neu; bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5):

Das Bundesamt für Kommunikation gibt dem Bundesamt für Kultur und den massgebenden Organisationen der schweizerischen Filmwirtschaft Gelegenheit, zu den Angaben der Veranstalter über die Erfüllung der Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 Stellung zu beziehen.

Der bisherige Abs. 4 und neue Abs. 5 ist nicht als blosse „kann“-Formel zu formulieren, sondern als klare Anweisung:

Antrag zu Art. 4 Abs. 5:

Genügen die Informationen oder die getroffenen Massnahmen zur Erreichung der verlangten Anteile nicht, verfügt die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 89 RTVG Massnahmen.

Art. 5 Abs. 1 RTVV

Förderung des Schweizer Films

Art. 7 Abs. 2 nRTVG verpflichtet Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot (einschliesslich entsprechender Programmfenster ausländischer Veranstalter), mindestens 4% ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufzuwenden oder eine Förderabgabe von bis zu 4% zu entrichten.

Die Schweizer Filmbranche hat bereits in den vergangenen Jahren mit einer Reihe von Programmveranstaltern (u.a. SRG SSR idée suisse, Teleclub AG, Star TV) sogenannte Rahmenabkommen geschlossen, in welchen die Abwicklung der aus Art. 7 Abs. 2 nRTVG resultierenden Verpflichtungen geregelt war. Die Pflicht zum Abschluss solcher Rahmenabkommen war den Veranstaltern in den jeweiligen Konzessionen auferlegt worden. Diese Vereinbarungen haben es ermöglicht, für jeden Veranstalter eine spezifische, auf die Besonderheiten des jeweiligen Programms abgestimmte Regelung zu treffen und bei der Durchführung der Filmförderung zusammenzuarbeiten. Sie ermöglichten ausserdem eine direkte Kontrolle der Einhaltung der Förderverpflichtung durch die Filmbranche, wodurch die Aufsichtsbehörde entlastet wurde.

Wir schlagen vor, dieses erfolgreiche System weiterzuführen und die Pflicht zum Abschluss von Rahmenabkommen in die Verordnung aufzunehmen:

Antrag zu Art. 5 Abs. 1, neuer Absatz:

Sie treffen mit den massgebenden Verbänden des Schweizer Filmschaffens Rahmenabkommen über die Ausrichtung und die Abwicklung dieser Filmförderung.

Das BAKOM muss in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur zudem die Möglichkeit erhalten, die einzelnen, geltend gemachten Ausgaben zu kontrollieren (Bruttoeinnahmen und Verwendung der Mittel müssen klar belegbar sein):

Antrag zu Art. 5 Abs. 2 (Ergänzung):

Die geltend gemachten Ausgaben sind durch Detailbelege nachzuweisen.

Art. 10 Abs. 3
Sponsoring durch Koproduktion

Das Sponsoring von Fernsehsendungen unterliegt besonderen Bestimmungen, wie Kennzeichnungspflichten. Um Verstösse gegen das RTVG zu vermeiden, sollte die Grenze des Sponsoring klar und transparent gezogen sein. Art. 10 Abs. 3 E-RTVV bestimmt für den Spezialfall der Koproduktion, wann eine solche nicht als Sponsoring zu betrachten ist – nämlich wenn natürliche oder juristische Personen koproduzieren, die im Radio- oder Fernsehbereich oder in der Produktion audiovisueller Werke tätig sind. Dabei entsteht aber der Eindruck, die Koproduktion durch Branchenfremde sei im Zweifel als Sponsoring zu betrachten. Im Ergebnis hätten solche Koproduzenten bzw. die Sender im Streitfall nachzuweisen, dass die Koproduktion kein Sponsoring war. Dieser Verdacht wäre zudem auf unbestimmte Rechtsbegriffe gestützt, die für diese Zwecke kaum klar eingrenzbar sind: Wann handelt es sich um eine Koproduktion? – und wann ist jemand „im audiovisuellen Bereich tätig“? Soll die Koproduktion von Filmen und anderen Fernsehprogramm in berufsständische Schranken gezwängt werden? Wünschenswerte private Kofinanzierungen schweizerischer Filmproduktionen würden so behindert. Unberücksichtigt bliebe, dass solche Investitionen oft ganz anderen Motiven folgen, als der Image-Wirkung des Sponsoring. Eine Koproduktion ist daher grundsätzlich – unabhängig von der Person des Koproduzenten – kein Sponsoring, jedenfalls solange sie nicht dessen besondere Merkmale erfüllt. Zutreffend knüpft das Gesetz das Sponsoring an den Zweck, „den Namen, die Marke oder das Erscheinungsbild der Person zu fördern“ (Art. 2 Bst. o nRTVG; ähnlich ebenso Art. 2 Bst. h EÜGF, Art. 1 Bst. e der Richtlinie und auch die geltende RTVV). Richtigerweise geht es hier um das Image-Interesse des Sponsorings, nicht um den Branchenhintergrund der Koproduzenten. Diese gesetzliche Regelung genügt und bedarf keiner Ergänzung.

Antrag:
Art. 10 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 20 Abs. 2 RTVV
Nennung des Sponsors

Wie unter Art. 21 dargelegt wird, werden Requisiten bei Filmen oft unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beeinflusst wird damit ein Film in keiner Art und Weise, dadurch wird bloss erreicht, dass die Kosten für die Filmherstellung geringer werden. Trotz des Erfolges des Schweizer Films bestehen erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten bei Filmen, diese sind oft unterfinanziert. Produkte, welche für einen Film unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, führen mit Bestimmtheit nicht zu einer Irreführung des Publikums wie diese in den Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 2 aufgeführt wird. Der Beitrag des Produkte-Platzierers ist in der Regel derart marginal, dass eine Nennung zu Beginn eines Films zu einer Irreführung führen würde. Bei Filmen ist deshalb weiterhin sicherzustellen, dass die Nennung des Produkte-Platzierers (siehe oben) erst am Schluss erfolgen muss.

Antrag:
Art. 10 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, subsidiär ist eine Ausnahme für unabhängige Filmproduktionen vorzusehen.

Art. 21 Abs. 1 RTVV
Unterbrecherwerbung

Gemäss dieser Bestimmung, dürfen Kinospielefilme und Fernsehfilme in den Fernsehprogrammen der SRG nicht unterbrochen werden. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die SRG mit ihrem öffentli-

chen Auftrag bei der Werbung anderen, strengeren Bestimmungen unterliegt. Nicht verständlich ist jedoch, weshalb die bisher zulässige Unterbrecherwerbung verboten werden soll. Eine einmalige Unterbrechung von Spielfilmen hat sich gegenüber dem Publikum und der Filmproduktion durchgesetzt und wird in diesem Umfang auch akzeptiert. Für die Schweizerische Filmproduktion sind diese Werbeeinnahmen auch deshalb von grosser Bedeutung, weil der SRG Einnahmefälle drohen, welche letztendlich auf die Unterstützung des Schweizer Films nachteilige Auswirkungen haben könnte.

Antrag:

Art. 21 Abs. 1, letzter Satz, ist zu streichen.

**Art. 21 Abs. 7 RTVV
Product Placement**

Abs. 7 ERTVV verbietet das Product Placement in den Programmen der SRG. Falls mit „Programmen“ im Sinne dieses Absatzes der ganze Programminhalt der SRG gemeint ist, und somit auch einheimische und ausländische (auch von der SRG koproduzierte Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme), müsste dieser Absatz mangels Praktikabilität gestrichen werden. Zahlreiche Filmproduktionen müssten auf diese Finanzierungsquelle verzichten, damit Sie überhaupt ausgestrahlt werden können. In- und ausländische Filme könnten mit einer restriktiven Auslegung des Programms gar nicht mehr ausgestrahlt werden, was der erwünschten Programmvielfalt widersprechen würde. Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführlichen Erläuterungen des Produzentenverbandes SFP, die wir vollumfänglich teilen.

Antrag:

Art. 21 Abs. 7 ist ersatzlos zu streichen

Art. 68 RTVV, Aus- und Weiterbildung

In dieser Bestimmung wird die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden näher geregelt, die in Art. 76 RTVG verankert ist. Aus für uns unverständlichen Gründen werden dabei die „Programmschaffenden“ auf „Informationsjournalismus in Radio und Fernsehen“ reduziert und somit Institutionen, welche Audiovisions-Fachleute aus- und weiterbilden von der Förderung ausgeschlossen. Programmschaffende, deren Aus- und Weiterbildung nach Art. 76 RTVG zu fördern ist, sind aber auch alle Personen, die künstlerisch an der Gestaltung von Radio- und Fernsehprogrammen mitwirken, also etwa Kamera- oder Tonfachleute, Regisseurinnen und Regisseure, Verantwortliche für Ausstattung, Licht, Schnitt usw. Diese Beschränkung ist sachfremd und geht am Gesetz vorbei.

Antrag zu Art. 68 RTVV:

Die Worte "des Informationsjournalismus" ersetzen durch "des Programmschaffens".

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Vorschläge berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Sven Wälti
Cinésuisse